

## **Sachverhalt:**

Am 1. Dezember 2010 sprach Frau Pia Jung, wohnhaft: Wiesenweg 14, 64283 Darmstadt, bei dem zuständigen Sozialleistungsträger vor. Dort stellte sie einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II. Zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der in einem gemeinsamen Haushalt lebenden fünf Personen wurde folgendes ausgeführt:

**Frau Pia Jung** (38 Jahre; Ehefrau des Herrn Hilmar Jung).

Zugunsten der Frau Jung wird Elterngeld nach dem BEEG gewährt. Diese für zwölf Monate bewilligte Sozialleistung beläuft sich auf monatlich 820,00 €.

Die Familienkasse gewährt für Nadine Kindergeld von monatlich 184,00 €.

Der Kindergeldantrag für den Sohn Elias wurde am 24. November 2010 gestellt. Mit dem Erlass eines Bewilligungsbescheides ist im Laufe des Monats Februar 2011 zu rechnen.

**Herr Hilmar Jung** (44 Jahre; Ehemann der Frau Pia Jung).

Seit November 2005 ist Herr Jung arbeitslos. Trotz intensivster Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes konnte Herr Jung, der über keine Berufsausbildung verfügt, bisher nicht mehr auf dem Arbeitsmarkt vermittelt werden. Dies ist insbesondere auf seine Alkoholabhängigkeit und mehrere Vorstrafen zurückzuführen.

Seit Mai 2010 arbeitet Herr Jung bei der Firma „Pizzaexpress“ als Minijobber. Daher verfügt er über ein monatlich zur Auszahlung gelangendes Erwerbseinkommen von 400,00 €.

Bei Herrn Jung wurde eine Niereninsuffizienz diagnostiziert. Deshalb muss er zwingend eine kostenintensive Krankenkost zu sich nehmen.

**Nadine Jung** (16 Jahre; ledig; Tochter der Eheleute Jung).

Nadine absolviert bei der Stadtverwaltung Wiesbaden eine Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten. Diese ist nach §§ 60 bis 62 SGB III nicht förderungsfähig. Nadine bezieht eine Bruttoausbildungsvergütung von monatlich 510,00 €. Die Arbeitnehmerpflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Arbeitsförderung betragen 104,00 €.

Für die Fahrten zu der Ausbildungsstätte benutzt Nadine öffentliche Verkehrsmittel. Sie muss für die kostengünstigste Zeitfahrkarte des RMV monatlich 130,00 € aufwenden.

Wegen ihrer Ausbildung benötigt Nadine unbedingt Fachliteratur (Gesetzessammlung sowie Ergänzungslieferungen). Die entsprechenden Kosten belaufen sich auf monatlich 18,00 €.

Ende November 2010 wurde durch den Hausarzt von Nadine in Erfahrung gebracht, dass sie im vierten Monat schwanger ist.

**Elias Jung** (geboren: 14. Oktober 2010; Sohn der Eheleute Jung).

Er besitzt ein bei der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt geführtes Sparkonto mit einem Guthaben von 5.000,00 €. Dieser Betrag wurde durch seine Großeltern, Eheleute Irmgard und Julius Benz, eingezahlt.

**Frau Renate Burger** (42 Jahre; Schwester der Frau Pia Jung).

Vor drei Monaten trennte sich Frau Burger von ihrem Ehemann. Seitdem wohnt sie im Haushalt der Eheleute Hilmar und Pia Jung.

Da Frau Burger seit August 2010 arbeitsunfähig erkrankt ist, bezieht sie Krankengeld von monatlich 700,00 €.

Die von den Eheleuten Jung zu entrichtende Miete inklusive Betriebskosten beträgt monatlich 685,00 €. In diesem Betrag sind Heizkosten von 95,00 € enthalten.

Anlässlich ihrer Vorsprache am 1. Dezember 2010 beehrte Frau Pia Jung die Übernahme der Kosten für einen gebrauchten Kühlschrank, den sie für 120,00 € erwerben kann. Vor zwei Tagen brannte der bisher genutzte Kühlschrank nach einem Kurzschluss vollständig aus.

## **A u f g a b e n :**

1. Führen Sie unter Hinweis auf den durch Frau Pia Jung gestellten Antrag aus, ob und ggf. in welchem Umfang für den Monat Dezember 2010 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren sind.
2. Stellen Sie dar, ob und ggf. welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden sollten.

## **Bearbeitungshinweise (BAH):**

1. Bei der „rechnerischen“ Umsetzung von § 9 (2) S. 3 SGB II ist kaufmännisch zu runden (Rundung auf zwei Nachkommastellen).
2. Die Werbungskostenpauschale nach § 9 a (1) S. 1 Nr. 1 a EStG beträgt 920,00 €.
3. Zu § 12 (2) S. 1 Nr. 4: Kann ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft den Freibetrag von 750,00 € nicht bzw. nicht vollständig „ausschöpfen“ darf dieser weder vollständig noch teilweise auf andere Personen übertragen werden.
4. Die Regelleistung nach § 20 (2) S. 1 SGB II beträgt 359,00 €.
5. Der ernährungsbedingte Mehrbedarf beläuft sich bei Magengeschwüren auf monatlich 25,00 € und bei Niereninsuffizienz auf monatlich 35,00 €.
6. Die Rundungsregelung des § 41 (2) SGB II ist nur bei den Regelleistungen und den prozentualen Mehrbedarfszuschlägen anzuwenden.

# Lösungsskizze; §§ ohne Nennung des Gesetzes = SGB II

## Aufgabe 1:

### *Welche Personen sind leistungsberechtigt?*

§ 7 (1) S. 1 Nr.:

1 = Von Elias (0 Jahre) abgesehen, erfüllen alle anderen Personen die altersspezifische Voraussetzung (ab einschließlich 15 Jahre bis einschließlich 64 Jahre); s. auch § 7a.

2 = Pia, Hilmar, Nadine und Renate sind gemäß Sachverhalt erwerbsfähig gemäß § 8 (1).

3 = Hilfebedürftigkeit § 9 (1) wird nachfolgend geprüft; bis auf weiteres wird diese unterstellt.

4 = Die vier Personen haben ihren g. A. nach § 30 (3) S. 2 SGB I in der Bundesrepublik.

Pia, Hilmar, Nadine und Renate = Personenkreis § 7 (1) S. 1; Ausschlussstatbestände gemäß § 7 liegen nicht vor. Sie haben dem Grunde nach Anspruch auf Alg. II nach §§ 19 ff.

Elias ist nach § 7 (1) S. 1 nicht anspruchsberechtigt, da er 0 Jahre alt ist. Aufgrund der Regelung des § 7 (2) S. 1 ist abzuklären, ob er mit einer erwerbsfähigen, hilfebedürftigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) lebt.

Nunmehr ist abzuklären, welche Personen in einer BG leben:

§ 7 (3) 1 = Pia, Hilmar, Nadine und Renate

§ 7 (3) a = Pia und Hilmar = BG, da es sich um ein nicht getrennt lebendes Ehepaar handelt.

§ 7 (3) 4 = Nadine erfüllt sämtliche Tatbestandsmerkmale (lebt im Haushalt ihrer Eltern; noch nicht 25 Jahre alt; unverheiratet; kann ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen / Vermögen nicht beschaffen = s. hierzu Seiten 7 und 8). Sie bildet mit Pia und Hilmar eine BG.

Elias erfüllt die ersten drei Voraussetzungen; er kann jedoch seinen Lebensunterhalt aus eigenem Vermögen sicherstellen. Sparguthaben = 5.000,00 € minus § 12 (2) S. 1 Nr. 1a = 3.100,00 € + Nr. 4 = 750,00 € ergibt zu berücksichtigendes Vermögen von 1.150,00 €. Somit bildet er mit Pia und Hilmar keine BG und hat keinen Anspruch auf Sozialgeld § 28.

Renate bildet mit keiner im Haushalt lebenden Person eine BG. Da sie keinen SGB II - Antrag gestellt hat, ist nicht zu prüfen, ob Renate anspruchsberechtigt ist.

Elias und Renate leben mit Pia, Hilmar und Nadine in einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 9 (5). Die Einzelheiten ergeben sich aus den Ausführungen auf Seite 5.

## **Bedarfsermittlungen; s. auch Seite 11/12:**

### **Regelleistungen:**

Pia: § 20 (3) = 323,00 € (90 % von 359,00 €; Rundung BAH 6)

Hilmar: § 20 (3) = 323,00 € " "

Nadine: § 20 (2) S. 2 = 287,00 € (80 % von 359,00 €; Rundung)

### **Mehrbedarf:**

Hilmar: § 21 (5) jetzt (6) = 35,00 € Mehraufwendungen für Krankenkost lt. BAH 5

Nadine: § 21 (2) = 49,00 € (17 % von 287,00 €; Rundung); da schwanger nach der 12. SSW

### **Leistungen für Unterkunft und Heizung:**

§ 22 (1) S. 1: Sie betragen 590,00 € (685,00 € abzüglich Heizkosten = 95,00 €) und 95,00 €. Diese sind für einen fünf Personen umfassenden Haushalt - Darmstadt - angemessen. Nach dem Kopfzahlverfahren entfällt auf jede Person = 118,00 € (1/5 von 590,00 €) und 19,00 € (1/5 von 95,00 €).

### **Hilfebedürftigkeitsprüfung:**

§§ 2, 3 (3), 9 (1), 19 S. 3 und 28 (2) = Grundsatz der Subsidiarität (Nachrangigkeit). Es ist zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang die Bedarfe von Pia, Hilmar und Nadine durch

- Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,

- Leistungen im Rahmen des § 9 (5),
- zu berücksichtigendes Einkommen,
- zu berücksichtigendes Vermögen,
- Realisierung vorrangiger Ansprüche

ganz oder teilweise gedeckt werden können.

## ***Aufnahme einer zumutbaren Arbeit?***

Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft; siehe u. a. §§ 2 (2) S. 2, 3 (2) S. 1 und 9 (1) 1.

**Pia:** § 10 (1) 3 ist einschlägig. Sie sorgt für die Erziehung von Elias. Daher ist Pia der Einsatz ihrer Arbeitskraft nicht zumutbar.

**Hilmar:** Er ist derzeit uneingeschränkt zum Einsatz seiner Arbeitskraft verpflichtet; keine Regelung des § 10 ist einschlägig; s. auch Aufgabe 2.

**Nadine:** Da sie eine Ausbildung absolviert, kann ihr gemäß § 10 (1) 5 ein -weitergehender- Einsatz der Arbeitskraft nicht zugemutet werden.

## ***Leistungsfähigkeit nach § 9 (5)?***

**Elias** ist mit Pia, Hilmar und Nadine verwandt im Sinne des § 1589 BGB. Eine Leistungsfähigkeit aus seinem zu berücksichtigenden Vermögen = 1.150,00 € entfällt; s. u. a. § 1602 (2) BGB. Im Übrigen ist festzustellen, dass er über kein Einkommen verfügt.

**Renate** ist mit Pia, Hilmar und Nadine verwandt bzw. verschwägert. Aus ihrem zu berücksichtigenden Einkommen = 670,00 € (Krankengeld 700,00 € abzüglich 30,00 € gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg. II - VO) ist sie nicht leistungsfähig, da sich der Freibetrag nach § 1 (2) Alg II - VO auf 855,00 € (doppelte RL = 718,00 € + Unterkunft = 118,00 € + Heizung = 19,00 €) beläuft.

## ***Zu berücksichtigendes Einkommen:***

**Pia:** Elterngeld = 820,00 € minus 300,00 € nach § 10 (1) BEEG = 520,00 €. Aus § 11 (3a) ergibt sich, dass keine Absetzungen im Rahmen des § 11 (2) vorzunehmen sind. Das Kindergeld = 184,00 € ist Einkommen von Nadine; § 11 (2) S. 3.

Zu berücksichtigendes Einkommen = 520,00 €

**Hilmar:** Erwerbseinkommen = 400,00 €. Hiervon müssen 160,00 € abgesetzt werden:

§ 11 (2) S. 1 Nr.

3 = 30,00 €; § 6 (1) 1 Alg II - VO

5 = 15,33 €; § 6 (1) 3 a Alg II - VO = 920,00 € (Werbungskostenpauschale) : 60

6 = 60,00 € \*

§ 11 (2) S. 2: Die Beträge nach § 11 (2) S. 1 Nr. 3 bis 5 haben einen Umfang von 45,33 € und liegen somit unter 100,00 €. Daher ist der Betrag von 45,33 € durch 100,00 € zu ersetzen. Absetzungsbetrag: § 11 (2) S. 1 Nr. 6 = 60,00 € + § 11 (2) S. 2 = 100,00 € ergibt 160,00 €

Das zu berücksichtigende Einkommen beträgt 240,00 € (Erwerbseinkommen = 400,00 € minus Absetzungsbetrag = 160,00 €).

**Nadine:** Von dem Erwerbseinkommen = 510,00 € sind 334,00 € abzusetzen; für das Kindergeld = 184,00 € ergeben sich keine Absetzungen:

§ 11 (2) S. 1 Nr.

2 = 104,00 €

5 = 18,00 €; § 6 (1) 3 a Alg II - V; höher als der Pauschbetrag von 15,33 € zuzüglich

130,00 €; § 6 (2) Alg II - V = Fahrtkosten zur Arbeitsstätte mit dem ÖPNV

6 = 82,00 € Festsetzung \*

-----

334,00 €

=====

\* § 30 S. 2 Nr. 1: 510,00 € abzüglich 100,00 € = 410,00 € und hiervon 20 % = 82,00 €

§ 11 (2) S. 2 und 3: Die Absetzungsbeträge nach § 11 (2) S. 1 Nr. 3 - 5 betragen 148,00 €. Das Einkommen beläuft sich auf mehr als 400,00 €. Daher wird der Betrag von 148,00 € nicht durch 100,00 € ersetzt.

Bereinigtes Erwerbseinkommen = 176,00 € (Bruttoerwerbseinkommen = 510,00 € minus Absetzungen von 334,00 €) + Kindergeld = 184,00 € ergibt zu berücksichtigendes Einkommen von 360,00 €

## ***Zu berücksichtigendes Vermögen:***

Aus dem Sachverhalt ist ersichtlich, dass Pia, Hilmar und Nadine offenbar nur über Schonvermögen im Sinne des § 12 verfügen. Ein Vermögenseinsatz hat deshalb nicht zu erfolgen.

Es wurde bereits festgestellt, dass Elias über ein zu berücksichtigendes Vermögen in Höhe von 1.150,00 € verfügt.

## ***Realisierung vorrangiger Ansprüche:***

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für Elias. Bei der Familienkasse ist gemäß § 104 SGB X Erstattungsanspruch geltend zu machen. Hierbei ist anzumerken, dass zu gewährendes Kindergeld als Einkommen von Pia zu werten ist; s. § 11 (1) S. 3.

**(dieser Aspekt ist in der Klausur nicht unter Hinweis auf SGB X zu bearbeiten. Relevant ist lediglich, dass zu erkennen ist, dass das zugewährte Kindergeld im Dezember als Einkommen von Pia anzurechnen wäre, da Elias im Dezember nicht hilfebedürftig war – aber nur hypothetisch. Denn es stand ja tatsächlich nicht zur Verfügung!)**

## ***Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen:***

Einschlägig ist § 9 (2) .

**Satz 1:** Die Pia und Hilmar müssen mit ihren Einkommen füreinander eintreten.



**Satz 2:** Pia und Hilmar sind gegenüber Nadine zum Einkommenseinsatz verpflichtet. Diese Verpflichtung wird jedoch durch § 9 (3) wieder aufgehoben, da Nadine schwanger ist.

Nadine muss mit ihrem zu berücksichtigenden Einkommen = 360,00 € nicht zur Bedarfsdeckung für Pia und Hilmar eintreten. Dieses Einkommen ist von dem für sie ermittelten Bedarf = 473,00 € in Abzug zu bringen. Der verbleibende Bedarf beträgt dann 113,00 €.

Elias muss mit seinem zu berücksichtigenden Vermögen nicht für Dritte eintreten.

**Satz 3:** Die verbleibenden Bedarfe von Pia = 460,00 € und Hilmar = 495,00 € insgesamt = 955,00 € entsprechen 48,17 % und 51,83 % . Unter Heranziehung der genannten Prozentsätze werden die zu berücksichtigenden Einkommen von Pia und Hilmar = 760,00 € auf diese verteilt. Auf den Vordruck gemäß Seite 8 wird hingewiesen.

## ***Hilfebedürftigkeit; Leistungen:***

Aufgrund des von Pia am 1. Dezember 2010 gestellten Antrages, Antragserfordernis § 37, ist festzustellen, dass Pia, Hilmar und Nadine hilfebedürftig im Sinne des § 9 (1) sind.

Für den Monat Dezember 2010 bestehen folgende Leistungsansprüche:

- Pia: Arbeitslosengeld II § 19 = 93,91 €
- Hilmar: " " = 101,09 €
- Nadine: " " = 113,00 €
- Elias: Sozialgeld § 28 = 0,00 € wegen zu hohen Vermögens.

Die Leistungen von insgesamt 308,00 € werden an Pia = Antragstellerin ausgezahlt; § 38.

## ***Übernahme der Kosten für einen Kühlschrank:***

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst nach § 20 (1) auch den Bereich „Hausrat“ (hier: Kühlschrank). Im Rahmen von § 23 (1) S. 1 ist im Ergebnis eine Leistungsgewährung von 120,00 € auf Darlehensbasis möglich.

Es handelt sich um einen unabweisbaren Bedarf (Kühlschrank dient insbesondere zur Aufbewahrung verderblicher Lebensmittel), der nicht durch Vermögen nach § 12 (2) S. 1 Nr. 4 oder auf andere Weise gedeckt werden kann.

## **Aufgabe 2:**

### **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit §§ 14 ff.:**

**Pia:** Derzeit ist der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 nicht erforderlich. Begründung: Sie muss für die ordnungsgemäße Erziehung des Kindes Elias sorgen. Im Übrigen könnte Pia zu gegebener Zeit die Betreuung ihres Enkelkindes (Kind von Nadine) übernehmen, damit Nadine die Berufsausbildung fortsetzen kann. Eine Maßnahme im Rahmen der Eingliederung in Arbeit ist nicht notwendig. Der genderspezifische Aspekt bleibt außen vor!!

**Hilmar:** Bei ihm liegen teilweise gravierende Vermittlungshemmnisse vor (keine Berufsausbildung; Alkoholabhängigkeit, mehrere Vorstrafen sowie „fortgeschrittenes Lebensalter“).

In einer Vereinbarung im Rahmen des § 15 könnte folgendes geregelt werden:

- Inanspruchnahme der Dienste einer Suchtberatungsstelle; § 16 a Nr. 4 und
- Teilnahme an einer Maßnahme gemäß §§ 16 ff. (z. B. Berufsausbildung).

**Nadine:** Es ist alles Erdenkliche zu unternehmen, dass sie die Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten erfolgreich zum Abschluss bringt. Unmittelbar vor bzw. nach der Entbindung sollte eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden um dieses Ziel zu erreichen (u. a. Sicherstellung der Betreuung des Kindes; ggf. durch Pia?).

<b>Name:</b>	Pia	Hilmar	Nadine		
<b>Alter (Jahre):</b>	38	44	16		
	€	€	€		
Regelleistung	+ 323,00	+ 323,00	+ 287,00		
Mehrbedarf	+	+ 35,00	+ 49,00		
Unterkunft	+ 118,00	+ 118,00	+ 118,00		
Heizung	+ 19,00	+ 19,00	+ 19,00		
<b>Bedarf</b>	460,00	495,00	473,00		
Einkommen		-	- 360,00		
verbleibender Bedarf	460,00	495,00	<b>[113,00]</b>	= 955,00 Pia und Hilmar	
-----	-----	-----	-----		

Anteil in %	48,17	51,83	0		
Verteilung Einkommen	- 366,09	- 393,91	- 0,00	= 760,00	
<b>Restbedarf</b>	<b>93,91</b>	<b>101,09</b>	<b>113,00</b>	<b>= 308,00</b>	